

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 534/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham D. [REDACTED],
T-4 [REDACTED]/I [REDACTED], H [REDACTED] Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat weitergehende Ansprüche des Klägers aus §§ 28 ff. BGB verneint. Er stellt auf Grund der von der Entschädigungsbehörde und vom Landgericht erhobenen medizinischen Gutachten israelischer Vertrauensärzte fest: Beim Kläger liegt eine Skoliose der Wirbelsäule vor. Das Leiden ist anlagebedingt und hat sich seit 1945 durch von Nacken ausgehende Beschwerden bemerkbar gemacht. Zu dieser Zeit verrichtete der Kläger im Auswanderungsland in Fortwirkung der Verfolgung ungewohnt schwere körperliche Arbeit. Die Beschwerden sind unabhängig hiervon entstanden. Die Verfolgungseinflüsse haben sie aber später, seit 1949, verschlimmert. Bei einer durch dieses Leiden bewirkten Erwerbsbeschränkung von 20 v.H. beträgt der Verschlimmerungsfaktor 5 bis 10 v.H.

- 3 -

Außerdem leidet der Kläger an einer Existenzkrise des Rechtsin-
stanzsystems, die beruht auf Entwicklungsstörungen in der Jugend.
Ein unauflöslicher Zusammenhang mit der Verfolgung ist nicht wahr-
scheinlich. Das Vorliegen eines psychischen Leidens (Psycho-
neurose, Depressionen und neurovegetative Störungen) ist nicht
nachgewiesen. Die Vertrauenskrise haben keine psychischen Auf-
fälligkeiten festgestellt. Der Kläger hatte in seinem Entsch-
eidungstrag angegeben, die Krise hätten geglaubt, er sei
psychisch krank, während 1953 festgestellt worden sei, daß
das Leiden von der Hirnblutleite herrühre. Er hat niemals be-
hauptet, daß solche Störungen seine Arbeitsfähigkeit
irgendwie beeinträchtigt hätten.

Diese Feststellungen tragen das Berufungsurteil. Rechts-
fehler, die zur Zulassung der Revision führen (§ 219 Abs. 2 ZPO),
liegen nicht vor.



haben. So liegt der Sachverhalt hier, wie er vom Berufungsgericht - für das Revisionsgericht bindend - festgestellt worden ist.

Die Beschwerde bezeichnet es als eine grundsätzliche Rechtsfrage, ob und inwiefern sich bei verfolgten Kindern und Jugendlichen die Verfolgungserlebnisse in psychischer Hinsicht besonders nachhaltig ausgewirkt und dadurch einen Gesundheitsschaden verursacht hätten. Auch damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen. Ob und wie sich die Verfolgung bei einem Kinde oder bei einem Jugendlichen ausgewirkt hat, ist eine medizinische Frage, deren Beantwortung von den besonderen Umständen des Einzelfalles abhängt. Rechtsgrundsätzlich läßt sich dazu nichts sagen. Überdies hält hier der Berufsungsrichter nicht für erwiesen, daß beim Kläger psychische Störungen vorliegen, die seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen; diese Würdigung des Sachverhalts fällt in den Verantwortungsbereich des Patrichters.

Auf die weiteren Einwände der Beschwerde kommt es nicht an. Sie richten sich gegen eine Hilfsverwägung, auf der das Berufungsurteil nicht beruht.

Mai

Henkel